

BUCHBESPRECHUNGEN

ANGEFRAGT: STERBEHILFE

Martin DORNBERG

Peter Lang Verlag, 1997, Bern

ISBN 3-631-32233-X

140 Seiten

Die Euthanasiediskussion im deutschsprachigen Raum liegt in jeder Beziehung weit hinter dem angelsächsischen Stand. Doch wächst auch in Österreich und Deutschland der Druck, darüber frei zu reden, nicht zuletzt wegen der räumlichen Nähe zu Holland. Es fehlt nicht an gewissen theoretischen Überlegungen, aber es gibt noch sehr wenig Material über die tatsächlichen praktischen Einstellungen zu diesem Thema. Martin DORNBERG hat im Rahmen seiner Dissertation eine Befragung von 62 Internisten aus Freiburg i.Br. und Umgebung durchgeführt, zum Themenkomplex Euthanasie, Behandlungsbegrenzung, Respekt vor dem Patientenwillen in solchen Situationen, Regelungsbedarf auf diesem Gebiet u.dgl. Obwohl die Aussagekraft einer dermaßen räumlich beschränkten und umfangmäßig kleinen Stichprobe sehr relativ ist, ist sie als Orientierungswert und als Ansporn zu weiteren Befragungen sehr lobenswert. Außerdem muß man schon dankbar sein, daß im Rahmen einer Dissertation eine Befragung über ein solches Thema gewagt wird.

Die Ergebnisse:

- * Euthanasie und Suizidhilfebegehren wurden von den befragten Internisten in extrem hohem Maße abgelehnt; sie stufen die Durchführung entsprechender Maßnahmen als selten ein.
- * Jedoch wurde eine gesetzliche Änderung, die die Möglichkeit eröffnen würde, aktiv das Leben unheilbar Kranker zu beenden, von einem beachtlichen Teil der Befragten (23%) begrüßt.
- * Hohe Bereitschaft zur Behandlungsbegrenzung bei infaust Erkrankten in der Terminalphase wurde in Abhängigkeit vom selbst

eruierten Patientenwillen (92%) bzw. von dessen mutmaßlichem Willen (82%), aber auch bei noch nicht bekanntem Patientenwillen (69%) geäußert.

- * Bemerkenswert ist, daß diese Bereitschaft sich auch auf nicht terminal Erkrankte mit schlechter Prognose bezieht, besonders dann, wenn ein adäquates Patiententestament vorliegt (95%) oder andere Patienten von der vorgenommenen Maßnahme profitieren (79%). Deutlich geringer ist diese Bereitschaft bei unbekanntem Patientenwillen (57%).
- * Nur 10% der Befragten halten im Rahmen von Entscheidungen zur Behandlungsbegrenzung Nährlösungen und Flüssigkeit für disponibel, immerhin 48% Nährlösungen (allein).
- * Bei terminal Erkrankten wird hohe Bereitschaft angegeben, indirekte (aktive) Sterbehilfemaßnahmen durchzuführen. Die Rolle und die Verbindlichkeit von Patiententestamenten und die Bedeutung zusätzlicher Regulierungsinstrumente für Entscheidungen zur Behandlungsbegrenzung werden unterschiedlich eingeschätzt.

Der Autor kommentiert die Ergebnisse und ist um eine ethische Bewertung bemüht. Der Kommentar zeigt, daß die offene Diskussion noch am Beginn steht und daß die Kriterien für die Behandlungsbegrenzung noch klarer ausgearbeitet werden müssen, damit eine gewisse Einigkeit herrscht. DORNBERG folgert daraus die Dringlichkeit, die ethische Diskussion im klinischen Alltag zu intensivieren.

Es ist festzustellen, daß sich der Autor bei der medizinisch-ethischen Bewertung nicht von den kulturellen Hemmschuhen befreien konnte, in der sich diese Thematik im deutschsprachigen Raum befindet. Es ist richtig, daß die Mehrheit der deutschsprachigen akademischen Gemeinschaften lieber von Sterbehilfe als von Euthanasie spricht. Der Grund für diesen Euphemismus ist naheliegend. So lange

aber mittels der Sprache die wirklichen ethischen Probleme mindestens zum Teil überdeckt werden, wird man einerseits in der internationalen Diskussion kaum „mitmischen“ und andererseits die ethischen Fragen nicht richtig behandeln können. Außerdem ist die vom Autor verwendete Terminologie vom ethischen Standpunkt aus problematisch. Der Autor unterscheidet z.B. zwischen indirekter Sterbehilfe mit intendiertem und nicht intendiertem Tod. Gemäß der langen moraltheologischen Tradition, an der in diesem Thema kein Weg vorbeiführt, wird in der indirekten Tötung der Tod nicht direkt intendiert, sondern höchstens in Kauf genommen (deswegen auch indirekt). Abgesehen von anderen wesentlichen Bedingungen ist eine Tötung indirekt, wenn der Tod nicht direkt intendiert ist. Wenn der Tod intendiert ist, handelt es sich nicht um eine aktivere Variante der indirekten Sterbehilfe, sondern um eine direkte Tötung. Die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Euthanasie, die der Autor auch verwendet, hat sich in der Diskussion immer wieder als verwirrend erwiesen. Ob man aktiv (Tun) oder passiv (Unterlassung) handelt, ethisch relevant ist die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Tötung!

Trotz dieser Aspekte wird der Arzt und der medizinisch Interessierte von der Lektüre dieses Buches profitieren.

H. UFER

**STERBENDE BEGLEITEN.
RATSCHLÄGE UND PRAKTISCHE
HILFEN**

Oskar MITTAG

Georg Thieme Verlag, Stuttgart 1994

ISBN 3-89373-266-7

159 Seiten

Nichts ist so sicher wie der Tod und daß wir alle sterben müssen, und doch bleibt der Tod

„abstrakt und unwirklich“ (9) im Bewußtsein der Menschen unserer Zeit. Gesundheit ist ein so hoher Wert geworden, daß man alles, was ihn ankratzen könnte, verdrängt. So werden Schwerkranke und Sterbende oft aus dem Alltagsleben abgeschoben und in Kranken- und Pflegeheime verlagert. Die soziale Solidarität mit Kranken und Sterbenden ist zwar groß – sie übernimmt alle Kosten der Behandlung bis zu Genesung oder Tod – sie bleibt aber auf der anonymen Ebene. Sie geht meistens nicht so tief, daß sie in eine individuelle Bereitschaft des Menschen einmündet, nahestehende Kranke oder Sterbende zu begleiten, d.h. ihnen im Alltag einen Platz einzuräumen.

Die Revolution der Medien und der Kommunikation hat die kommunikative Kompetenz des Menschen in nicht jeder Beziehung verbessert. Ganz offensichtlich hat sie die persönliche direkte Kommunikationsfähigkeit verkümmern lassen. So können die Menschen immer weniger mit Kranken und schon gar nicht mit Sterbenden umgehen.

Das Buch von Oskar MITTAG, das auch international Beachtung gefunden hat, versucht nicht so sehr das Phänomen von psychologischer oder soziologischer Seite her zu analysieren, um auf den Grund des Problems zu kommen, sondern es versucht einfach das Problem von seiner praktische Seite anzupacken, indem der Autor, aus seiner Erfahrung oder aus der Erfahrung anderer schöpfend, zu einer Vielzahl von Detailfragen konkrete Lösungen anbietet.

Der Autor übernimmt das aus den 60er Jahren stammende und berühmt gewordene Phasenmodell des Sterbens von Elisabeth KÜBLER-ROSS, dessen Verständnis die Voraussetzung für eine hilfreiche Begleitung Sterbender bildet. Diese fünf Phasen sind (29-40): „Nicht-wahrhaben wollen“, „Zorn“, „Verhandeln“ („Der Patient versucht, durch Gegenleistungen – Gebet, Gottesdienstbesuch, Einhaltung der Behandlungsvorschriften – oder das Setzen von zeitlichen Zielen einen Aufschub des drohenden Todes zu erreichen“, vgl. 32); es handelt sich

dabei um „Depression“ und „Zustimmung“. Es ist klar, daß nicht alle diese fünf Phasen in der gleichen Ordnung durchlaufen müssen, es handelt sich aber um das Typische im Sterbeprozess. Der Sterbebegleiter muß sich auf die Stimmung des Sterbenden einstellen, wenn er ihm wirklich helfen will. Denn ein Verhalten, das in der Zornphase angebracht ist, kann in der Depressionsphase kontraindiziert sein.

Das Krankenhaus ist heute der Ort des „normalen Todes“. Die Klinik garantiert eine medizinische Betreuung am letzten Stand der Wissenschaft. Obwohl es in vielen Fällen, z.B. bei schweren Unfällen oder bei einem akuten Herzinfarkt, keine Alternative zur Einweisung ins Krankenhaus gibt, wehrt sich MITTAG dagegen, die Kliniken und die klinikähnlichen Einrichtungen als die einzigen Orte des normalen Sterbens zu betrachten und plädiert dafür, in vielen Fällen ab einem gewissen Zeitpunkt das Zuhausesterben in Erwägung zu ziehen und es jedenfalls als eine wertvolle Alternative zu betrachten. Das Argument ist naheliegend: „Zuhause erlebt der Kranke weder die Trennung von seiner Familie und den Menschen, die ihm nahestehen, noch ist er auf die Pflege durch ständig wechselnde fremde Helfer angewiesen. Zuhause bleibt der Kranke, so weit es irgendwie geht „sein eigener Herr“; er behält die Freiheit, aufzustehen, zu baden, sich anzuziehen, zu schlafen und zu essen, wann er möchte. Und in der vertrauten Umgebung fällt es gerade alten Menschen leichter, sich zu orientieren und geistig wie seelisch gesund zu bleiben“ (63). Entscheidende Voraussetzungen dafür wären (65 – 68): 1) Der Sterbende weiß, daß er in absehbarer Zeit an einer unheilbaren Erkrankung sterben wird, und hat den Wunsch, zuhause zu sterben; 2) die Angehörigen oder Freunde können und wollen die Pflege des Sterbenden übernehmen und 3) die Unterstützung seitens des Hausarztes und einer Krankenschwester ist sichergestellt.

Das Buch geht in zwei aufeinanderfolgenden Kapiteln auf das Sterben im Krankenhaus und

das Sterben zuhause getrennt ein. Es geht dem Autor nicht darum, diese Alternativen zu vergleichen, denn manchmal ist die eine und manchmal die andere angebracht. Die Kriterien dazu werden jeweils expliziert. Das Sterben sollte lieber im Krankenhaus stattfinden, wenn folgende Bedingungen gegeben sind (46 – 48): 1) Wenn der Sterbende dies wünscht; 2) wenn sich die Familie oder der Freundeskreis nicht in der Lage sehen, den Sterbenden ausreichend zu versorgen; 3) wenn keine ausreichende Unterstützung durch den Hausarzt und/oder die Krankenschwester gewährleistet ist; 4) wenn nur das Krankenhaus in der Lage ist, für die Lebensqualität des Sterbenden zu sorgen und 5) wenn es niemand gibt, der die Pflege übernehmen will.

Im Kapitel „Sterben im Krankenhaus“ wird besonders auf die Mitteilung der infausten Diagnose und die Aufklärung unheilbar Kranker und ihrer Angehörigen mit ganz konkreten Ratschlägen und Anleitungen für den Einzelfall eingegangen, z.B.: „Legen Sie das Aufklärungsgespräch auf einen Termin, wo Ihnen genügend Zeit zur Verfügung steht. Sie wissen nicht, welche Reaktionen der Patient zeigen wird und wieviel Zeit er braucht, um den ersten Schock zu überwinden. Seien sie sicher, daß sie ihn nicht vorzeitig alleine zurücklassen müssen. Die Visite ist nicht der richtige Zeitpunkt für ein solches Gespräch! Auch der späte Nachmittag und Abend sind nicht günstig. Der Patient hat dann keine Möglichkeit, die schlimme Nachricht vor der Nacht wenigstens einigermaßen zu verarbeiten“ (51). In dem Stil werden zahlreiche Hinweise und Ratschläge präsentiert, die dem Grundsatz folgen, Angst zu nehmen und Hoffnung zu lassen (54). Aber es dürfen keine falschen Hoffnungen gemacht werden. Das wäre zunächst das Bequemere und Leichtere, aber meistens das Falsche für den Patienten, der letztlich den Schock zu spät bekommt und nicht mehr in Frieden mit sich und seiner Umgebung sterben kann (vgl. KÜBLER-ROSS Phasenmodell). Auch die Betreuung des

Sterbenden auf der Intensivstation und die unverzichtbare Beteiligung der Angehörigen und Freunde an der Betreuung der Sterbenden im Krankenhaus kommt ausführlich zur Sprache.

In ähnlicher Weise werden Anweisungen und Anleitungen für die Pflege der zuhause Sterbenden gegeben. Hier wird ganz detailliert auf die dafür notwendigen Einrichtungen (Spezialbett mit Rädern, Beistelltisch, Abfalleimer mit Plastikbeuteln, Aufsitzhilfe, Blumen, Fernsehgerät, Sessel, Stühle usw.) und auf die Grundpflege (Wechseln der Bettwäsche, Lagerung zur Vermeidung des Wundliegens, Waschen, Mundpflege, Essen und Trinken und die intimen Verrichtungen) eingegangen.

Bei der Begleitung von Sterbenden muß darauf geachtet werden, daß die Kommunikation und insbesondere das Gespräch nicht abreißt. Durch das Leben in der fremden Umgebung des Krankenhauses, die Trennung von den geliebten Personen und den Rückzug von Ärzten und Pflegepersonen können Sterbende in die Isolation kommen und letztlich einen sozialen Tod lange vor dem physischen Tod erleiden (138). „Auch wenn ein Sterbender nicht mehr sprechen kann, sollte das Gespräch mit ihm unbedingt fortgesetzt werden“ (86). Und dann noch einen ganz direkten Rat: „Auch Körperkontakt ist eine Möglichkeit, dem Sterbenden weiterhin zu vermitteln, daß Sie in Liebe mit ihm verbunden und ihm nahe sind. Nehmen Sie seine Hand, streicheln Sie ihn sanft oder nehmen sie ihn in die Arme...“ (86).

Ein anderes Kapitel des Buches beschäftigt sich mit dem Sterben von Kindern. Besonders Kinder brauchen eine vertraute Umgebung. Sie würden weniger leiden, wenn sie nicht von zuhause, von ihren Eltern und Geschwistern getrennt wären. MITTAG beruft sich auf amerikanische Untersuchungen, die behaupten, daß der Tod eines Kindes von der Familie besser verarbeitet werden kann, wenn das Kind von der Familie zuhause gepflegt wird (114). Die übliche Praxis mancher Kliniken, bei Totgeburten oder beim Sterben in den ersten Tagen das tote Kind

rasch zur Seite zu schaffen, um die Mutter vor vermeintlich größeren Schmerzen zu bewahren, ist nach Aussage des Autors falsch: „Natürlich hat die Mutter, haben beide Eltern längst eine enge Bindung zu dem noch ungeborenen Kind entwickelt“. Auch dieser Tod muß verarbeitet werden. Die Erfahrung des Autors und eine von ihm zitierte Studie zeigt, daß der Verdrängungsversuch die Verarbeitung erschwert und letztlich eine große Belastung darstellen kann.

Wer tröstet den Tröster? So könnte der Titel eines weiteren Kapitels lauten, in dem verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Bewältigung des Todes der geliebten Personen behandelt werden: „Wenn Trauer für einen Menschen zum Problem wird, hilft es oft bereits, sich deutlich zu machen, daß Trauer an sich kein krankhafter Zustand ist. Trauer stellt vielmehr die normale Reaktion auf den Verlust eines geliebten Menschen dar, und obwohl sie mit vielfältigen schmerzhaften, ängstigenden und oft auch verwirrenden Gefühlen verbunden ist, hilft sie doch, sich wieder dem Leben zuzuwenden. Trauerarbeit ist tatsächlich ein notwendiger Prozeß, der auch von der sozialen Umwelt gefördert und unterstützt werden sollte“ (136). Trauer ist notwendig und wohltuend, sie ist ein Prozeß der Normalisierung nach dem Schock. Man sollte diesen Prozeß nicht durch Verdrängungsstrategien stören, denn dann könnte er entweder länger dauern oder sogar in eine krankhafte Trauerart umschlagen. Wenn Trauer krankhaft wird, muß unbedingt psychotherapeutische Hilfe gesucht werden.

Konsequent vermeidet der Autor alles, was das Sterben und den Tod idealisieren könnte. Sterben ist für ihn immer ein dramatisches Geschehen. Dies zu beschönigen bietet keine Hilfe für die Menschen, die mit der Realität des Todes konfrontiert sind. Das Buch ist ein Appell an alle Menschen, eine bessere Kultur des Sterbens zu pflegen. Es ist ein sehr nüchterner und sachlicher Appell, der zugleich eine Vielzahl von Lösungen für viele der Probleme, die sich präsentieren können, vorlegt.

Das Buch kann nicht nur für Ärzte und Krankenschwestern, sondern für jeden Menschen von großem Nutzen sein. Ärzte und Krankenschwestern, die bereits Erfahrungen im Umgang mit Sterbenden gesammelt haben, können das Buch als Checkliste verwenden, um den einen oder anderen Aspekt ihres Verhaltens zu bessern, oder als Anregung zur Reflexion über die eigenen Erfahrungen. Für alle anderen kann es eine echte Bildungslücke schließen. Eine Kultur, die den Tod verdrängt, hat wahrscheinlich auch versäumt, die Menschen zum Umgang mit Sterbenden vorzubereiten. Viele wurden damit schon konfrontiert und wir alle werden uns mit Sicherheit noch in Zukunft damit befassen. Eine geliebte Person beim Sterben zu begleiten, ist eine humanitäre Aufgabe, die nur zum Teil delegiert werden kann und darf. Prüfstein einer Kultur ist, wie die Menschen die Schwächeren behandeln. Am Ende des 2. Jahrtausends hat die Menschheit diesbezüglich einiges nachzuholen. Das Buch von MITTAG kann dazu eine Hilfe leisten.

E.PRAT

**PETER SINGER IN DEUTSCHLAND.
ZUR GEFÄHRDUNG DER DISKUSSIONS-
FREIHEIT IN DER WISSENSCHAFT.
EINE KOMMENTIERTE DOKUMENTATION**

Christoph ANSTÖTZ, Rainer HEGSELMANN, Hartmut KLIEMT (Hg.)

Peter Lang GmbH

Europäischer Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main, 1997

ISBN 3-631-48014-8

2. Unveränderte Auflage, 425 Seiten

Um die Verteidigung der Diskussionsfreiheit in der Wissenschaft kämpfen die drei Moralphilosophen mit der Herausgabe dieses sehr aktuellen und wichtigen Buches, das die Frage zu beantworten sucht: kann, darf oder soll man über so strittige und – vor allem in Deutsch-

land – so historisch belastete Themen wie Euthanasie diskutieren und ist die gebotene Sachlichkeit überhaupt möglich?

Peter SINGER, ein anerkannter australischer Moralphilosoph, erklärt in seinem auch in deutscher Sprache erschienen Buch „Praktische Ethik“ die Euthanasie unter bestimmten Bedingungen für erlaubt. Das „Lebensrecht“ gebühre nur Menschen, aber auch Tieren, denen Personeneigenschaften, wie Selbstbewußtsein und Leidensfähigkeit zugesprochen werden können. Er vertritt seine These vom Standpunkt einer utilitaristischen Ethik aus. Die Herausgeber haben nicht nur Peter SINGERS „Praktische Ethik“ als Grundlage ihrer Lehrveranstaltungen für Studenten der Philosophie an den Universitäten Duisburg und Dortmund gemacht, sondern den Autor auch zu Vorträgen und Seminaren nach Deutschland eingeladen. Seither (1989) gibt es in Deutschland eine heftige und teilweise gewalttätige Auseinandersetzung um diese Thesen Peter SINGERS. Lehrveranstaltungen, Vorträge und Kongresse, die dieses Thema sachlich diskutieren sollten, wurden gewalttätig verhindert, unter Druck abge sagt oder zumindest gestört.

Die Herausgeber beabsichtigen mit dem vorliegenden Buch, anhand der umfassenden Dokumentation der Reaktionen auf Peter SINGER in Deutschland die Gefährdung der Diskussionsfreiheit in der Wissenschaft aufzuzeigen und zu kommentieren. Dies geschieht aus einer libertären Perspektive, für die die Freiheit der Diskussion eines der höchsten Güter überhaupt ist. Sie verteidigen Peter SINGERS Qualifikation als Moralphilosoph und dessen „Praktische Ethik“, die sie als hervorragende Einführung in die Probleme der Ethik aus utilitaristischer Sicht beurteilen und rechtfertigen ihre Einladung Peter SINGERS nach Deutschland. Sie verurteilen die – wie sie sich ausdrücken – „in Deutschland – wiederum – aktiv betriebene Einschränkung der Grundprinzipien der freien geistigen Auseinandersetzung.

In Teil 1 und 2 wird unter „Peter SINGER in Duisburg“ und „Peter SINGER in Dortmund“ das jeweilige Umfeld der Auseinandersetzung um Peter SINGER, die Verhinderungsaktionen an den jeweiligen Universitätsveranstaltungen kommentiert und anhand von 49 (Duisburg) bzw. 60 (Dortmund) wörtlich abgedruckten „Offenen Briefen“, Leserbriefen, Berichten und Kommentaren in der Presse, Protestschreiben, Erklärungen sowie Flugblättern, eine Chronik der Auseinandersetzungen dokumentiert. Die Kirche, die Politik, Universitäten, Presse, Studenten- und Behindertenorganisationen, Leserbriefschreiber, kommen zu Wort. Der Tonfall, der Grad an Objektivität, Argumente, die Peter SINGERS Thesen selbst nicht berühren, sondern Opportunität, Freiheit und Gefahren einer derartigen Konfrontation zum Thema haben, sind möglicherweise typische Verhaltensmuster, mit denen in zukünftigen Auseinandersetzungen zu rechnen sein wird. Die aggressive Ablehnung jeder Diskussion scheint vornehmlich aus dem unüberwundenen Trauma der „Euthanasie“-Programme der Nazis zu stammen. Die Herausgeber müssen sich dagegen wehren, nationalsozialistisches Gedankengut zu propagieren und dem Totalitarismus neue Wege zu bereiten. Aus diesen Gründen wurde ANSTÄTZ aus seiner Professur entlassen und nahm sich daraufhin das Leben.

Nicht nur interessant, wer sich hier zu Wort meldet – Kirche, Politik, Universitäten, Presse, Studenten- und Behindertenorganisationen, Leserbriefschreiber – sondern vor allem, in welchem Tonfall, mit welchem Grad an Objektivität, mit welchen Argumenten für oder gegen eine Diskussion über Peter SINGERS Thesen Stellung bezogen wird, ohne dabei Peter SINGERS Überlegungen selbst, bzw. – generell – die Abtreibungs-, Euthanasie-, Sterbehilfe- und Lebensrechtsfragen zu analysieren. Diese Sammlung von chronologisch geordneten Beiträgen kann möglicherweise als Lernmuster zukünftiger Auseinandersetzungen gewertet werden.

Es stellt sich heraus, daß – wie von den Herausgebern für moralphilosophische Themata gefordert – eine von jeder religiösen oder weltanschaulichen Bindung gelöste, „aufgeklärte“ Betrachtung derzeit in Deutschland, anders als in anglosächsischen Ländern, noch nicht möglich ist. Dazu die Herausgeber: „Nicht das Buch Peter SINGERS ist ein Skandal. Der eigentliche Skandal ist, daß mehr als 200 Jahre nach Erscheinen von KANTS Schrift „Beantwortung der Frage: was ist Aufklärung?“ ein Buch wie das von Peter SINGER für einen Skandal und für im wörtlichen Sinn undiskutabel gehalten werden kann“. Sie führen diese virulenten Reaktionen auf weitverbreitetes Unverständnis gegenüber den Methoden der analytischen Moralphilosophie zurück.

R.HEGSELMANN bemüht sich, in seinem Beitrag „Was ist und was soll Moralphilosophie?“ Verständnis zu wecken. „Argumente lassen sich nicht durch Bekenntnisse ersetzen“. „Kritik ist nicht gleichzusetzen mit dogmatischer Ablehnung“. HEGSELMANN versteht die Qualifikation eines Moralphilosophen, „der etwas taugt“ in handwerklichem Sinn und nicht in seinen moralischen Qualitäten. Er definiert den Moralphilosophen in 10 Thesen – ein wertvoller Einblick in die Methodik seiner Arbeitsweise. In Fallstudien (z.B. über die Abtreibung) werden Argumente der Abtreibungsgegner sowie der -befürworter „zerpflückt“, aber – konsequenterweise – keine moralische Entscheidung gefunden. Denn nach seiner These 1 „predigt der Moralphilosoph nicht Moral, sondern er analysiert sie“.

H.KLIEMT gibt im Beitrag „Allgemeines über Ethik und Utilitarismus“ einen wertvollen Überblick über ethische Theorie und Praxis, wobei er in pflichtenbasierte, rechthebasierte und zielbasierte ethische Theorien zur Bestimmung des normativ Richtigen unterscheidet, jedoch im Detail nur die zielbasierte Theorie, den Utilitarismus – die Methode SINGERS – ausführlich behandelt. KLIEMT gibt zu, daß „bis heute über die angemessene ethische Theorie,

die praktischen Diskursen zugrunde zu legen ist, keine Einmütigkeit gefunden ist“. „Es gibt kein intersubjektiv akzeptiertes Überlegungsgleichgewicht unter den wohlwollenden Moralurteilen neutraler hinreichend kompetenter Moralbeurteiler“. Dennoch kommt er zum Schluß, daß „das nicht heißt, daß man deshalb den praktisch-ethischen Diskurs insgesamt als sinnloses Unterfangen zurückweisen könnte“. KLIEMT sieht das Problem einer neutralen Wertbeurteilung und zitiert SCHOPENHAUER: „Moral predigen ist leicht, Moral begründen schwer“.

Mit einer 64-seitigen Bibliographie im Teil 3 entschädigen die Herausgeber die Leser, die sich Verhaltensnormen in ethischen Grenzfällen erwartet haben, mit der Möglichkeit einer vertieften und umfassenden Information.

Kommentar:

Euthanasie, Lebensrechte, „Würde des Sterbens“, das sind die Diskussionsthemen, denen wir uns in Zukunft unweigerlich zu stellen haben. Wer gibt uns den festen Grund, von dem aus Überzeugungen und richtige Verhaltensweisen erwachsen können? Schon die oben erwähnte Literaturliste läßt das Ringen der Fachleute um Antworten über die ethischen Fragen des Lebens und Sterbens bzw. des Leben- und Sterbenlassens deutlich werden. Die „aufgeklärten“ Moralphilosophen finden – nach ihrer Selbsteinschätzung – keine einheitlich gültigen rationalen Beurteilungskriterien für moralisches Handeln. Darüberhinaus fühlen sich Moralphilosophen nicht in der Lage, „Moral zu begründen“, sondern lediglich analytisch zu hinterfragen. Nach welchen Kriterien soll sich dann aber z.B. ein Arzt, ein Gesetzgeber, die Eltern eines behinderten Kindes im Gewissenskonflikt entscheiden?

Die Gegner von Peter SINGER in Deutschland haben – offensichtlich – weder dem Gast noch den einladenden Professoren ihre akademische Objektivität abgenommen – zu recht oder zu unrecht. Die Moralphilosophen müssen sich aber gefallen lassen, ihr Verhalten bzw. ihre

Aussagen, wie jede Person, die über Richtig und Falsch, Gut und Böse entscheiden muß, einer kritisch-ethischen Überprüfung unterziehen zu lassen. Nicht jeder kann eine moralphilosophische Ausbildung haben und die theoretischen Spielregeln des Hinterfragens ethischer Entscheidungsvarianten in der Praxis beherrschen. Es kann sich aber auch nicht jeder seriös an Diskussionen über Leben und Tod beteiligen, der nicht über ethische Fragen nachgedacht hat und über keine Orientierungsgrundlagen verfügt. Deshalb ist der „reflexartige“ Widerstand gegen Vorschläge, die über das bisher „Selbstverständliche“, ja geradezu „Indiskutable“ hinausgehen, möglicherweise kein „Skandal“, sondern gesunder Ausdruck eines „natürlichen“ Empfindens. Dieses vielleicht vage, aber wertbewußte Empfinden kann und soll konkretisiert und mit Vernunft „abgesichert“ werden, indem man sich auf jenen Beistand verläßt, der von sich selbst sagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“. Diese Entscheidungsgrundlage kann auch einem einfachen, ungeschulten, aber gewissen gebildeten Menschen zur ethisch richtigen Entscheidung verhelfen. Das ist die Grundlage für ethisches Handeln und eine gute Gesprächsbasis für Diskurse über Ethik in der Praxis!

P.HARTIG

BEGINN, PERSONALITÄT UND WÜRDE DES MENSCHEN

Hans Michael BAUMGARTNER, Günter RAGER (Hg)
Verlag Alber, München, Freiburg im Breisgau,
1997 Grenzfragen; Bd. 23
ISBN 3-495-47833-7
448 Seiten

Das vorliegende Buch ist das Ergebnis einer intensiven interdisziplinären Arbeit, welche im Rahmen des „Instituts für interdisziplinäre Forschung der GÖRRES-Gesellschaft“ von 1993 bis

1995 durchgeführt wurde und „ebenso kritisch wie konstruktiv zur derzeitigen Debatte um den moralischen Status des vorgeburtlichen menschlichen Lebens beitragen“ will (13). Als Autoren zeichnet jeweils eine Gruppe von Professoren, durch die nicht nur Philosophie und Theologie, sondern auch eine Reihe vor allem naturwissenschaftlicher oder empirischer Disziplinen vertreten sind.

Das Thema ist die Frage nach der sittlichen Grenzziehung im Umgang mit dem pränatalen Leben, genauer nach dem „moralischen Status des vorgeburtlichen Lebens überhaupt“ (9); es ist eine Frage, die sich unabweislich stellt, seitdem das vorgeburtliche Leben, bedingt durch die Erkenntnisse der Molekularbiologie und Embryologie und durch den Einsatz moderner medizinischer Technologien dem Zugriff des Menschen verfügbar geworden ist. Die leitende Fragestellung lautet daher, ob die pränatale Phase unter dem gleichen Schutz steht, der generell dem menschlichen Leben nachgeburtlich zukommt, wie sich eine Schutzwürdigkeit begründen läßt, ja ob dieser Phase bereits Personalität und Würde – wenn ja, ab wann – zugeschrieben werden kann (10).

Zum Inhalt: Die Untersuchung stellt den gegenwärtigen Stand des Wissens der verschiedenen empirischen Disziplinen und der Forschung an den Anfang; auf dieser Grundlage wird zunächst aus philosophisch-anthropologischer und dann aus theologischer Sicht die Frage nach Individualität, Personalität und Würde erörtert. Der Band gliedert sich daher in drei große Teile: am Anfang stehen die „Biologisch-medizinischen Grundlagen“, (15-160), gefolgt vom philosophischen Teil („Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte“, 161-242); den Abschluß bildet die theologische Perspektive („Menschenwürde und Lebensschutz: Theologische Aspekte“ 243-330). Daran schließt sich noch ein Beitrag, der die Frage der Hominisation aus der Perspektive der Ur- und Frühgeschichte beleuchtet („Zum Beginn menschlichen Lebens in der Phylogenese“, 331-362)

Die Teile im einzelnen: Die „Biologisch-Medizinischen Grundlagen“ schildern die Entwicklung des menschlichen Lebens, beginnend mit den „Molekular- und zellbiologischen Grundlagen“ einschließlich der Postnatalzeit und ordnen sie zu einem Gesamtbild. Dies wird durch Verwendung der „Systemtheorie“ und ihrer die analytische Sicht ergänzende „ganzheitliche“ Betrachtungsweise möglich. Dieser für die Darstellung eines Prozesses „besonders geeignete und umfassende Verstehenshorizont“ (32) erlaubt auch, einen biologischen Individuumbegriff zu entwickeln („ein sich selbst organisierendes dynamisches System“, 77). Die Deutung des sich entwickelnden Menschen als ein dynamisches System vermag dann detailliert zu belegen, „daß der neue Mensch ab der Fertilisation in ununterbrochener Kontinuität und zäsurloser Entwicklung entsteht“ (12). Die Rede von einem „Preembryo“ wird daher als „biologisch nicht nachvollziehbar“ (88) zurückgewiesen, das Vorliegen eines „funktionierenden Nervensystems“ als Kriterium der Personalität aus verschiedenen Gründen als unhaltbar kritisiert (97 ff).

Die Darstellung der biologischen Grundlagen wird ergänzt durch eine Behandlung der Erkenntnisse zur Eltern-Kind-Beziehung aus verhaltensbiologischer und psychosomatischer Sicht sowie pränataler Psychologie. Eine Einführung in die „Pränatalmedizin“ (118-135) erläutert die Neuentwicklung im ärztlich-klinischen Bereich, zeigt die derzeitigen Möglichkeiten, das ständige Grundproblem, daß Diagnose und Therapie in einem krassen Mißverhältnis stehen und die ethische Problematik auf (die sog. „Früheuthanasie“ als „selektive Tötung“ wegen einer möglichen Behinderung oder als „unselektive Tötung“ im „Fetozid“ zur Reduktion einer Mehrlingsschwangerschaft, die gesetzliche Straffreiheit der Abtreibung („Zumutbarkeitsformel“) – welche in der Praxis auch gestärkt durch die Urteile zur Arzthafung für Behinderung zum Anspruch auf ein unbehindertes Kind geworden ist – die ge-

schlechtsspezifische Abtreibung, sowie Schwangerschaft auf „Probe“).

Die Darstellung bemüht sich um eine differenzierte Sicht; allerdings wird dem Lebensrecht keine unbedingte Achtung zugebilligt, sondern ein „Entscheidungsrecht“ über das Leben eingeräumt: so fordert man zwar den ethischen „Normalfall“, ist aber bereit, mit Blick auf ein angebliches Dilemma von Werten, doch „Ausnahmen“ zu machen und sie als „Einzelfall“ zu tolerieren (127, 135). Dieselbe problematische Auffassung durchzieht die ethischen Überlegungen in der „Embryonenforschung“ (136-150). So halten die Autoren „nach ihrer Überzeugung“ angesichts berechtigter Forschungsziele „verbrauchende Forschung“ zwar für unzulässig; aber Schaden und Tod des Embryos nehmen sie in Kauf, es versteht sich im „Einzelfall“ – wenn nur eine intensive „positive Güterabwägung“ stattgefunden hat (144). Woher die Autoren das Verfügungsrecht und die Entscheidungsvollmacht über das Leben eines anderen nehmen, bleibt unerfindlich; ärgerlich ist, daß man so etwas als selbstverständlich unterstellt, eine Rechtfertigung übergeht und sowohl die Darstellung wie Diskussion anderer Positionen scheut (so hält z.B. bekanntlich die päpstliche Instruktion „Donum Vitae“ Forschung und Experimente sittlich nur für zulässig, wenn weder Leben noch Integrität des Embryos bedroht sind – I, 4; auch Enzyklika „Evangelium vitae“ (EV, Nr. 63)).

Die Erörterung der „Philosophischen Aspekte“ widmet sich in fünf Kapiteln einer umfassenden Diskussion des Person- und Würdebegriffs in der Ethik, speziell in der Bioethik. Sie behandelt zunächst in „Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens“ das Menschenrechtsethos. Daran schließen sich „Begründungen der Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens im Rückgriff auf Personstatus und Menschenwürde“: es beinhaltet „Historische Begründungen“ (170-185) und „Systematische Überlegungen: Menschenwürde, Menschenrechte, sittliche Subjektivität“ (185-192). Das dritte Kapitel lau-

tet „Person und Natur: Die Frage nach der Ausdehnung des Schutzes des menschlichen Lebens“ und umfaßt nach einer historischen Entfaltung des Problems (und zwar in aristotelischer, empiristischer und transzendentalphilosophischer Tradition) eine Diskussion der Gegenwartsphilosophie (mit den Positionen von H. T. ENGELHARDT jr., P. SINGER, D. PARFITS, P. F. STRAWSON und D. WIGGINS) sowie „Konsequenzen für Lebensschutz und Tötungsverbot“ (213). Den letzten Teil der Überlegungen bildet das 4. Kapitel „Der moralische Status des ungeborenen Menschen und die Frage nach der Einheit der ontogenetischen Entwicklung“: hier wird anhand von verschiedenen Argumenten und Hinweisen zuerst die Frage möglicher „moralisch relevanter Zäsuren“ diskutiert (Sukzessivbeseelung, Präformismus und Epigenismus, Beginn des Personseins), anschließend die „Frage nach der Kontinuität der Entwicklung“ anhand des Potentialitäts- und des Kontinuitätsarguments (als Frage nach dem eigenen Ursprung) erörtert und schließlich noch kurz das Problem der „Individuation und Zwillingsbildung: die Frage nach der Ausdehnung der Schutzwürdigkeit des Embryos“ bedacht. Die „Abschließenden Überlegungen“ (5. Kap.) stellen eine thesenartige Kurzfassung des Gangs der Überlegungen dar (239-242).

Das Ergebnis wird in zwei Schritten entwickelt: Zum einen zeige sich, daß in einer Analyse der Begründungen der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens das „Sittliche Subjektsein“ als Grund der Menschenwürde in den untersuchten Positionen nachweisbar und daher „Würde“ – wie auch der Begriff der Person – ein Begriff sei, der seine eigene ursprüngliche praktische Bedeutung hat (185 f). Die Analyse und Diskussion um die Ausdehnung des Schutzes menschlichen Lebens versucht das noch weiter mit der Unterscheidung „Grund bzw. Kriterium“ der praktischen Zuschreibung des Personprädikats zu klären: „Geltungsgrund der praktischen Zuschreibung ist das sittliche Subjektsein, d.h. das Vermögen, selbstgewählte Zwecke

setzen zu können und als solches ein seiner selbst bewußter Selbstzweck zu sein; Zuschreibungskriterium ist das Menschsein, d.h. die Existenz eines leibhaften Individuums, dem dieses Vermögen als ihm ursprünglich zugehörig zugeschrieben wird.“(218). Die „Abschließenden Überlegungen“ fassen zusammen: „Im modernen Kontext ist die Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens an den Begriff der Person gebunden. Jemanden im ethischen Zusammenhang als Person zu bezeichnen, heißt ihn ... als Wesen zu bezeichnen, dem nicht nur ein bestimmter Wert, sondern Würde zukommt, d.h. ein Anspruch auf Unantastbarkeit, der nur im gleichen Anspruch einer anderen Person seine Grenzen findet. Der Grund der Würde ist die Tatsache, daß dem Menschen das Vermögen zukommt, sittliches Subjekt zu sein, d.h. Subjekt selbst gesetzter und zu verantwortender Zwecke zu sein. Soll es überhaupt Recht und Moral als Möglichkeit freier Selbstbindung an das Gute geben, müssen das sittliche Subjekt und seine Freiheit als Selbstzweck respektiert werden. Da das sittliche Subjekt nicht anders als in Form eines lebendigen menschlichen Individuums und dieses Individuum durch eine ursprüngliche Einheit von Leib und Ich ausgezeichnet ist, schließt die Würde des Subjekts den Schutz der Integrität von Leib und Leben wesentlich ein. Das Leben ist nicht das ranghöchste, wohl aber das fundamentale Gut. Jemanden als Person zu bezeichnen heißt daher, ihn als einen solchen zu identifizieren, dessen Anspruch auf Integrität von Leib und Leben von mir unbedingt oder zumindest unabdingbar zu respektieren ist.“ (239 ff; auch Kurzfassung 12 f).

Eine kritische Erörterung (der „Philosophischen Aspekte“) muß zunächst festhalten, daß die auf die wesentlichen Argumente verdichtete Darstellung und aktuelle Diskussion zu Würde und Person ein erfreulicher und der Klärung und Verständigung dienlicher Beitrag ist, insofern eine gemeinsame Grundlage gefunden wird, wesentliche Gesichtspunkte der einzelnen Positionen zu bewahren gesucht, aber auch

kritisch Mängel oder Verkürzungen benannt werden (wie der reduzierte aktualistische Personbegriff, welcher die praktische Zuschreibung des Prädikates „Person“ vom aktuellen Besitz von Eigenschaften abhängig macht). Daß man sich aber in der modernen Diskussion auf bestimmte begriffliche Ausgangspunkte bezieht, ja beziehen muß, ist eine Sache; eine andere ist es, ob diese überhaupt zulassen, daß angemessen und zureichend gefaßt wird, was in Menschenrechtsethos und Grundrechtsgedanken ausgedrückt werden soll und will. Diese selbstkritische Frage wird hier nicht gestellt, es werden nicht nur Selbstverständlichkeit und Einhelligkeit für die zugrundeliegenden Voraussetzungen vermittelt, die nicht vorliegen, sondern auch zugleich andere Ansätze, wie die für Menschen- und Grundrechtsentwicklung maßgebliche, – ontologisch begründete – aristotelisch-thomistische (nicht eine rationalistische) Naturrechtstradition ausgeblendet; allerdings zeigt sich, daß gerade bei grundlegenden Argumenten und Dimensionen – die Rede vom „Vermögen“ und das „Potentialitätsargument“ – der versuchte Verzicht auf eine ontologische Systematik die Darstellung unklar und bodenlos macht.

Diese vermeintliche Selbstverständlichkeit betrifft aber auch die zentralen Aussagen: wenn man zunächst Person als sittliches Subjekt versteht, dann von ihr Würde aussagt und anschließend Würde als sittliches Subjektsein bestimmt, ist das Ergebnis nicht besonders überraschend. Sein Wert hängt aber davon ab, ob denn das Personsein auf diese Weise (nämlich in Anschluß an LOCKE und KANT als Zurechnung von Handlungen) angemessen gefaßt ist – jedenfalls sieht das der Großteil der Tradition anders. Natürlich gehört Sittlich-Sein wesentlich zum Personsein. Die Frage ist aber, ob sie als sittliches Subjekt schon zureichend bestimmt ist. Das hat aber keineswegs nur nebensächlichen Belang: das Personverständnis impliziert eine bestimmte Beziehung zum Leib und daher auch sittliche Bedeutsamkeit der Leiblichkeit und

Verfügbarmöglichkeit über sie. Person als sittliches Subjekt zu bestimmen macht die – verbal und abstrakt zwar beschworene – Einheit des Menschen in der Praxis zum Problem: denn wo der Leib dem Subjekt äußerlich bleibt, entsteht eine spiritualistische Position als eine Folge des nicht überwundenen Dualismus von Natur und Freiheit. Auch hier scheint es nicht anders zu sein, wenn vom „Leib und Ich“ die Rede ist und Leib und Leben deshalb Schutz genießen, weil das sittliche Subjekt „nicht anders als in Form eines lebendigen Individuums“ auftritt. Würde und Leiblichkeit stehen einander gegenüber.

Das andere zentrale Problem bezieht sich auf den Grund für Würde. Natürlich hat das sittliche Subjektsein mit dem Würdegrund zu tun: die Frage ist nur eben wie und inwiefern, und d.h. ob die inhaltliche Bestimmung des sittlichen Subjektseins (Subjekt selbst gesetzter und zu verantwortender Zwecke zu sein) in der Tat der Wirklichkeit des sittlichen Handelns angemessen ist. Insofern dies nämlich bedeutet, daß Respekt letztlich vor der Zwecke setzenden Freiheit zu leisten ist, hat das nicht unerhebliche Probleme: zum einen – wie in Teil 1 gezeigt wurde – bleibt die Einlösung von Achtung eine Forderung des „Normalfalls“, d.h. doch wieder von individueller „Entscheidung“ also Freiheit abhängig; das Recht auf Leben bleibt faktisch verfügbar und steht zur Disposition. Zum anderen muß man klar sehen, daß auf dieser Basis die Forderung nach unbedingter Achtung, ob des Lebens oder der Freiheit, nicht zu erwarten ist, weil das gerade wieder die Freiheit beschränken würde. Die Schwierigkeit liegt in einem Verständnis von Sittlichkeit, die Freiheit nur negativ bestimmt und dadurch keine Bindung an Wahrheit mehr kennt, als Bezogensein auf das Sittlich-Gute als das für den Menschen an sich und unbedingt Gute und die besondere Weise des Setzens von Zwecken. In der Bezogenheit auf Wahrheit relativiert sich Freiheit nicht nur, sondern findet das Verbindende mit anderer Freiheit genauer den Grund einer unbedingten Geltung. Wo dies bedacht wird, ändert sich der

Grund der Würdezuschreibung: die Wahrheitsbezogenheit, welche für Freiheit konstitutiv ist. Deshalb läßt sich dann zurecht sagen, daß dem Menschen unbedingte Achtung zukommt, weil er „Repräsentant des Unbedingten“ oder anders ausgedrückt „Repräsentant des Absoluten“ ist: (weil der Mensch imstande ist, Relationen und Bedingungen, in und unter denen sie stehen, ihrerseits noch zu relativieren, und nicht nur die eigenen Interessen zu verfolgen, sondern diejenigen anderer als solche anzuerkennen und zu den eigenen zu machen: indem Bedingtheiten als solche zum Vorschein kommen, vergegenwärtigt sich darin das Unbedingte); in der Relativierung des eigenen endlichen Ich, der Begierden, Interessen, Absichten usw. erweitert sich die Person und wird ein Absolutes (SPAEMANN). Dieses Sich-Selbst-Überschreiten in Richtung auf die Wahrheit und das im Lichte der Wahrheit Gewollte und Gewählte macht das Subjekt zu ihm selbst: dies wurde traditionell als Transzendenz beschrieben, in der sich Geistigkeit als Besonderheit des Menschen offenbart. Das aber bedeutet, daß der Begriff der Würde zureichend nur in Zusammenhang mit dem Gottesgedanken, d.h. einer Philosophie des Absoluten (metaphysischen Ontologie) theoretisch begründet werden kann, und daß die praktische Zuerkennung einer Unbedingtheit an Würde an die Repräsentanten des Absoluten in der Präsenz des Gedankens des Absoluten in einer Gesellschaft eine notwendige, nicht jedoch hinreichende Bedingung findet (SPAEMANN). Das widerspricht nicht der sittlichen Dimension, sondern erinnert nur daran, daß die Eigenart des Sittlichen eine Gottesbeziehung impliziert, nicht eine bestimmte Religion, wohl aber (natürliche oder vernünftige) Religiosität als das dem Absoluten gegenüber angemessene Verhalten. Die Bindung von Recht an Sittlichkeit interessiert selbst den weltanschaulich neutralen Staat und meldet sogar sein Interesse an einer positiven Beziehung zur Religion an.

Die Untersuchung der „Theologischen Aspekte“ gliedert sich in vier Kapitel. Nach ei-

ner Einleitung wird im 2. Kapitel eine Sichtung der verschiedenen Weisen, wie in anderen Kulturen und Religionen der Respekt vor dem menschlichen Leben begrifflich und lebensweltlich zum Tragen kommt, vorgenommen. Daran schließt sich mit „2. Geschöpflichkeit und Gottesebenbildlichkeit“ in Stichworten eine „Phänomenologie des christlichen Verständnisses vom Menschen“ und dann eine Darstellung der „Spezifisch christlichen Konnotationen des Personbegriffs“ an; dabei wird dann sowohl nach der theologischen Deutung der Einbindung des Menschen in den Lebenszusammenhang der Natur gefragt wie nach dem theologischen Umgang mit einer der Theonomie entzogenen neuzeitlichen Personauffassung (245 f). Vor diesem Hintergrund folgen dann moraltheologische Überlegungen mit „4. Lebensrecht und sittliche Verantwortung“. Hier wird zuerst die „Christliche Botschaft vom Leben“ dargestellt, und dies im Anschluß an „Evangelium vitae“ (EV) als Teilhabe am Leben Gottes selber gedeutet, welches die Erhabenheit dieser übernatürlichen Berufung, und die Größe und Kostbarkeit des menschlichen Lebens ausmacht (294 f; EV Nr. 2). „Sittliches Subjektsein und teleologische Dimension des Lebens“ erläutert, daß sittliches Subjektsein in der „aktiven Teilnahme am ewigen Gesetz manifest“ wird und die Bindung von Freiheit an das Gute die teleologische Dimension des Lebens ausmacht, auf die sich Verantwortung bezieht (298). „Leben bestimmt sich ... durch den Wahrheitsbezug“ (300), es trägt in theologischer Perspektive mit EV „unauslöschlich eine ihm wesenseigene Wahrheit in sich“ (ebda; EV 48). Das Tötungsverbot gilt dann als Ausdruck desjenigen Rechts, das unlösbar mit der dem Leben eigenen Wahrheit verknüpft ist (300). „Die Verweigerung des Achtungsanspruchs gegenüber dem Leben eines anderen Menschen ist das, was in der eigenmächtigen Verfügung über das Leben eines anderen irreversibel vollzogen wird, die Mißachtung der wesenseigenen Wahrheit des Lebens, das eigentliche Unrecht“ (300). Der

Schutz des menschlichen Lebensrechtes fordert auch immer die sittlich-rechtliche Verantwortung eines staatlichen Gemeinwesens im ganzen. Das deutsche Grundgesetz ist Ausdruck dieser Verantwortung: es bekennt sich zur Würde des Menschen, als etwas, das ohne Äquivalent ist. Es stellt damit nicht nur eine Beschreibung einer Wahrheit über den Menschen dar, sondern ist auch Ausdruck eines allgemeinen sittlichen Wollens. Dieses Bekenntnis ist – wie der BVerfG in seinen Urteilen festgehalten hat – unabhängig von philosophisch-religiösen Überzeugungen und mit einem wertneutralen Staat vereinbar (302); vielmehr ist dies Ausdruck der Bindung des Rechts an Sittlichkeit als an einen „ethischen Grundkonsens“ (ISENSEE) und Hinweis darauf, daß der weltanschaulich neutrale moderne Rechtsstaat von sittlichen Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht erbringen kann und deshalb schützen muß (BÖCKENFÖRDE). Mit einer ausführlichen Kritik an den Thesen R. DWORKINS, der den grundrechtlichen Status des Ungeborenen als Träger eigenen Rechts auf Leben gegen philosophisch-religiöse Überzeugungen vom Wert des Lebens an sich – basierend auf einem aktualistischen Personbegriff und einem reduktionistischen Verständnis von „Heiligkeit“ – ausspielen möchte, schließt dieses Kapitel; ihm folgen noch mit „Anfänglichkeit des Lebens“ eine Diskussion des Beseelungsproblems.

Das Ende dieses Abschnitts bildet „Unteilbarkeit des Lebensschutzes“, das zunächst den Einsatz für den Schutz des Lebens von Anbeginn an als ein „Proprium des christlichen Ethos von der Antike an“ darstellt (319). Inzwischen habe sich allerdings nicht nur das Wissen um den Beginn des menschlichen Lebens, sondern auch das Verständnis des Wesens von Schwangerschaft sowie der damit verbundenen spezifischen Konflikthaftigkeit grundlegend geändert: So verlange der Schutz des Lebens die „einmalige Lebenseinheit des ungeborenen Kindes mit der Mutter“ zu sichern und zu fördern, d.h. der Schutz des ungeborenen Kindes

und der Schutz und die Förderung der Mutter, die Schwangerschaft auch anzunehmen und bejahen zu können, werden untrennbare Einheit, ein ebenso entschlossenes Eintreten für die Personwürde der werdenden Mutter folgt daraus. Ausgehend von dieser „spezifischen Lebenseinheit“ scheint den Autoren, daß die bloß referierte und zitierte deutsche Rechtslage die richtigen Schlüsse zieht: denn sie rechtfertigt damit zunächst ohne das Lebensrecht – theoretisch – in Frage zu stellen, daß im Falle einer ungewollten Schwangerschaft der entstehende Konflikt nicht durch Strafandrohung, sondern eher mit den präventiven Mitteln des Rechts bewältigt werden kann, damit sie der Verantwortung für das Ungeborene gerecht wird (323). Weiters hält sie dann einerseits an der – grundsätzlichen – Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens (Verbot des Schwangerschaftsabbruchs für die ganze Dauer der Schwangerschaft) fest, andererseits berücksichtigt sie aber auch die „Grundrechtsposition der Frau“, indem sie – ohne damit im allgemeinen den Schutz Ungeborener aufzugeben, in „Ausnahmelagen“ ein Absehen von der strafrechtlichen Durchsetzung der Pflicht zum Austragen der Schwangerschaft erlaubt. Ausnahmelagen, die nicht nur den Fall ernster Gefahr für das Leben der Frau oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, sondern auch „Einzelfälle“ umfaßt, in denen nicht verlangt werden kann, „die Frau müsse hier dem Lebensrecht des Ungeborenen unter allen Umständen den Vorrang geben“ (324 f). Die Ausnahmen werden noch durch einen historischen Fall eines „vitalen Konflikts“ ergänzt, an dem das moralische Problem der Doppelwirkung (ungewollte ungünstige Nebenwirkung) erläutert werden soll. Mit der Formulierung, daß der ungünstige Nebenerfolg durch beabsichtigten guten Erfolg aufgewogen werden muß, oder in der Kurzfassung, daß der „Sinn des Sittengesetzes“ (327; auch 328) gewahrt wird, scheint nun auch eine Rechtfertigung für Ausnahmelagen vorhanden zu sein; das Zitat der „Gemeinsamen Erklä-

rung der Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirchen“ scheint bezüglich „unerträglich erscheinenden Schwierigkeiten, ganz besonderen, mit anderen Situationen nicht vergleichbaren Fällen“ wegen der angeblichen Unmöglichkeit „Konfliktlagen in dieser Schärfe“ allgemeinverbindlich aufzulösen (328), die Möglichkeit von Ausnahmen zu sanktionieren. Die Bemerkungen zur Schwangerschaftsberatung wiederholen, daß „Verantwortung für die sittliche Ordnung“ die „Wahrung des Sinns des Sittengesetzes“ (328) bedeute und Ermutigung die Aufgabe darstellt. Denn Abbruch der Schwangerschaft richte sich auch gegen die Integrität der Frau als Selbstverletzung: die Tötung des ungeborenen Kindes sei auch schwere Kränkung der werdenden Mutter und keineswegs Zeichen der Befreiung der Frau (329).

Die kritische Würdigung dieses (theologischen) Teils hat also als Ergebnis, zum einen davon auszugehen, daß es nach christlicher Auffassung zwar im allgemeinen das Lebensrecht des Ungeborenen zu achten gilt, in „konflikthaften Ausnahmelagen und Einzelfällen“ aber moralisch unbedenklich sei, es hinter die Rechte der Frau zurückzusetzen und faktisch abzuerkennen. Zum anderen ist die Rechtslage in Deutschland so, in beschränkten Ausnahmefällen die Entscheidung zur Annahme der Schwangerschaft der Verantwortung des einzelnen anheimzustellen. Das steht nicht im Widerspruch zur christlichen Auffassung von der Achtung des Lebensrechtes. Eine solche Darstellung steht aber nicht nur in krassem Gegensatz zur gesamten Diskussion, ist somit eine nicht nachvollziehbare Vereinnahmung von „christlich“, sondern steht vor allem in grundsätzlichem Widerspruch zumindest zur katholischen Lehrverkündigung. Es mutet eigenartig an, wenn katholische Moraltheologen nicht nur die lehramtliche Position verschweigen, sich in einen klaren Dissens zu ihr begeben und nicht einmal den Versuch unternehmen, sich zu rechtfertigen: es drängt sich die Frage auf,

wie weit wegen des Verfehlens des durch das Lehramt konstituierten Gutes von Glaubens- und Sittenlehre aus methodologischen Gründen nicht überhaupt die Kompetenz der (katholischen) Moraltheologie aufgegeben ist.

Dieses Ergebnis zeigt jedenfalls deutlich, daß die Grundlagen kirchlicher Morallehre wesentlich und nicht akademische Spitzfindigkeiten sind: es reicht eben nicht aus, bloß von der „Teilnahme am ewigen Gesetz“, von „sittlicher Verantwortung“, „sittlichem Subjektsein“ und von der „Bindung an das Gute“ zu sprechen. Es kommt darauf an, was genau darunter verstanden wird, und daß diese Grundbegriffe die unverkürzte Darstellung der tradierten Glaubens- und Sittenlehre zulassen und der in ihr implizierten Auffassung vom Menschen. „Veritatis Splendor“ (VS) – ein lehramtliches Dokument, das in Darstellung wie im Literaturverzeichnis natürlich nicht erwähnt wird – hat schon 1993 darauf aufmerksam gemacht. Wird ein einseitiger Freiheitsbegriff (VS 31) zum Ausgangspunkt gemacht, verändert sich die Beziehung zum ewigen Gesetz, das als Naturgesetz den Menschen von innen her als Teilhabe an der Vorsehung Gottes (d.h. an der ewigen Vernunft) mit der Unterscheidung von Gut und Böse zum Guten geneigt macht. Es beinhaltet die „geordnete Gesamtheit der ‘Güter für die menschliche Person’, die sich in den Dienst des ‘Gutes der Person’ stellen“, d.h. „des Gutes, das sie selbst und ihre Vollendung ist“; diese Güter schützen die Gebote des Dekalogs, der nach dem Hl. THOMAS das ganze Naturgesetz enthält (VS 79). Auch die Beziehung zwischen Natur und Freiheit (VS 46) wird zum Problem: in seiner Folge verliert die Forderung der „absoluten Achtung des menschlichen Lebens in der der menschlichen Person eigenen Würde“, welche es moralisch immer unerlaubt macht, einen unschuldigen Menschen zu töten, ihr Fundament (VS 50).

Auch der Anspruch des Naturgesetzes auf Universalität und Unveränderlichkeit geht verloren, es entsteht ein unzulängliches Verständ-

nis vom Objekt sittlichen Handelns, d.h. das Urteil wird reduziert auf Absicht bzw. Folgen und unterschlägt die objektive Hinordnung menschlicher Handlung auf das Gut der Person als vorrangige – wenngleich nicht einzige – Quelle des sittlichen Urteils. Auf dieser Basis ist es nicht mehr möglich, unabhängig von Absicht bzw. Folgen, die bewußte Wahl bestimmter Verhaltensweisen bzw. konkreter Handlungen als sittlich schlecht, d.h. in sich schlecht zu bewerten. D.h. es fehlt die Grundlage, um festzustellen, daß es Objekte von Handlungen gibt, die sich nicht auf Gott hinordnen lassen und daher in radikalem Widerspruch zum Gut der nach seinem Bild geschaffenen Person stehen (VS 79).

Weil aber der Mensch die Fähigkeit hat, dank der Unterscheidung von Gut und Böse, die er selbst mit Hilfe seiner Vernunft vornimmt (wie auch dank der von der göttlichen Offenbarung und vom Glauben erleuchteten Vernunft und kraft des Gesetzes, das Gott dem auserwählten Volk, angefangen von den Geboten vom Sinai geschenkt hat) Gut und Böse zu erkennen (VS 44), kommt durch diese – mit einem einseitigen Freiheitsverständnis unvereinbare – Wahrheit dem Naturgesetz Universalität zu: sie erlaubt es, von allgemein gültigen negativen Geboten des Naturgesetzes zu sprechen, welche „alle und jeden einzelnen allezeit und unter allen Umständen verpflichten“. Es gibt Verbote, die „eine bestimmte Handlung semper et pro semper ohne Ausnahme verbieten“, weil „die Wahl der entsprechenden Verhaltensweise in keinem Fall mit dem Gutsein des Willens der Person, mit ihrer Berufung zum Leben mit Gott und zur Gemeinschaft mit dem Nächsten vereinbar sind“ (VS 52).

Ausdrücklich wird „das verabscheuungswürdige Verbrechen der Abtreibung“ (EV 58 ff) als eine solche Verhaltensweise – als eine zentrale Aussage von EV – genannt und in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche bestätigt, daß die „direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschenlebens

immer ein schweres sittliches Vergehen ist“ (57), für welches es „für niemanden Privilegien oder Ausnahmen“ gibt und als eine Lehre bezeichnet, die nicht nur „auf jenem ungeschriebenen Gesetz begründet ist, das jeder Mensch im Lichte der Vernunft in seinem Herzen findet“, sondern auch „neu in der Hl. Schrift bestätigt, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt gelehrt“ wurde (EV 57, 62). Aus der Beziehung zwischen Sittengesetz und staatlichem Gesetz folgt auch, daß eine gesetzliche Legitimation der Abtreibung, durch die die Abtreibung zumindest gebilligt wird, unakzeptabel ist, weil sie sich nicht nur gegen das Gut des einzelnen, sondern auch gegen das Gemeinwohl richtet und daher ganz und gar ohne glaubwürdige Rechtsgültigkeit ist (EV 68-73). „Tatsächlich ist die Nicht-Anerkennung des Rechtes auf Leben, die sich, gerade weil sie zur Tötung des Menschen führt – in dessen Dienst zu stehen die Gesellschaft ja den Grund ihres Bestehens hat – am frontalsten und irreparabel der Möglichkeit der Verwirklichung des Gemeinwohls entgegengestellt“ (EV 72).

Somit wird klar, daß die Rede von einem absoluten, keine Ausnahmelagen und Einzelfälle zulassenden „Gebot“, einem „Heiligen Gesetz Gottes“ (EV III. Kap.) unverändert gültig, also weder überholt, noch durch eine „geänderte Sicht des Wesens der Schwangerschaft“ außer Kraft zu setzen ist; die deutsche Rechtslage ist mit ihren „Ausnahmelagen“ im internationalen Vergleich sicher sehr restriktiv, aber dennoch nicht annehmbar. Auch die Rechtfertigung über die Figur der Doppelwirkung ist nicht möglich, da es dafür ein Objekt der Handlung und vor allem ein Urteil seiner Sittlichkeit gemäß dem Gut der Person geben muß; schließlich ist auch der „Spielraum“ über die „Wahrung des Sinns des Sittengesetzes“ bei genauem Hinsehen nicht tragfähig, weil mit dem Begriff der Sittlichkeit nicht vereinbar. Im übrigen ist die Rede vom „Tötungsverbot“ im moralischen Zusammenhang mißverständlich; jedenfalls ist das im philosophischen Teil dargelegte

Verständnis von Person und Sittlichkeit als Grundlage einer theologischen Deutung unzureichend.

Vielmehr muß man sehen, daß es zum unverzichtbaren Bestandteil der „dem Leben eigenen Wahrheit“ gehört, dem Gebot Gottes zu folgen: denn es gibt an, „welcher Richtung das Leben folgen muß“, um seine Wahrheit zu respektieren und seine Würde schützen zu können. Nicht nur das spezifische Gebot „du sollst nicht töten“ (Ex 20,13; Dtn 5,17) gewährleistet den Schutz des Lebens: das ganze Gesetz des Herrn steht im Dienst dieses Schutzes, weil es jene Wahrheit offenbart, in der das Leben seine volle Bedeutung findet“ (EV 48). Das hätte nicht nur ein unverkürztes Zitat von EV 48 auf Seite 300 schon klargemacht, sondern auch ein flüchtiger Blick in den Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 2270 ff).

Bemerkenswert ist schließlich, daß der Würdebegriff, wie er in den jüngeren lehramtlichen Schreiben zu finden ist, in einem theologischen Teil keine Erwähnung findet: die christliche Menschenrechtsbegründung ist wie das Würdeverständnis, „zweistufig“ (HÖFFE): zum einen philosophisch aus einem allgemeinen humanistischen Ethos heraus, insofern den Menschen Wahrheit auszeichnet (als die Teilnahme am ewigen Gesetz und damit an der Erkenntnis des sittlich Guten und Bösen, welche seine Freiheit lenkt und orientiert) und „natürliche Sittlichkeit“ (VS 36), sowie sie einen impliziten Gottesbezug möglich macht. Zum anderen aber begründet sich die unantastbare Würde noch einmal theologisch aus der übernatürlichen Berufung zur Teilnahme am Leben Gottes selber; die Vereinigung des Sohnes Gottes in der Menschwerdung mit jedem Menschen offenbart nicht nur die unendliche Liebe Gottes, sondern auch den unvergleichlichen Wert jeder menschlichen Person (EV 2). Zu dieser Berufung und damit zum Würdegedanken gehört aber dazu, daß sich die Teilnahme am Leben Gottes schon in seinem irdischen Leben realisiert und beginnt: denn der Mensch geht auf die Vollendung

in der Seligkeit Gottes in Freiheit zu, indem er in seinen bewußten Handlungen sich auf das von Gott versprochene und durch sein Gewissen bezeugte Gute ausrichtet, einen eigenen Beitrag zu seinem inneren Wachstum leistet und auch sein ganzes Sinnen- und Geistesleben zum Mittel dieses Wachstums macht, mit Hilfe der Gnade in der Tugend wächst und die Sünde meidet (Katechismus 1700-1876). Ob diese spezifische Aufgabenstellung christlichen Lebens auf der von den Autoren gewählten und hier kritisierten Grundlegung letztlich unmöglich gemacht wird, kann hier nur als Frage stehenbleiben.

Erfreulich ist ein umfangreiches und detailliertes Glossar (363-398), das alle verwendeten d.h. naturwissenschaftlichen, philosophischen, theologischen wie ur- und frühgeschichtlichen, Begriffe erläutert; es wird durch ein ausführliches Sach- und Personenregister sowie ein Literaturverzeichnis ergänzt. Einige Fehler im layout bzw. der Orthographie fallen nicht ins Gewicht; bedauerlich bleibt, daß für das Thema wichtige Beiträge (z.B. BÖCKENFÖRDE / SPAEMANN: Menschenrechte und Menschenwürde (1987), R. SPAEMANN: Personen (1996), M. RHONHEIMER: Natur und Moral (1987), K. WOJTYLA: Person und Tat (1981) im Literaturverzeichnis fehlen.

Insgesamt ist der Versuch zu würdigen, die Kompetenz des Wissenschafters in den Dienst der Lösung aktueller und drängender Probleme zu stellen, welcher vom Geist der Verständigung und der gegenseitigen Achtung getragen ist. Allerdings trübt diese Bemühung die Tatsache, daß das – aufklärende – Ringen um Wahrheit nicht rückhaltlos und selbstkritisch genug ist. Die weder erwähnte noch gerechtfertigte Vorentscheidung, die Argumentation der unbedingten und prinzipiellen Achtung des menschlichen Lebens und der Integrität des Leibes, der gegenüber kein individueller Abwägungs- und Entscheidungsspielraum bleibt, weder zu erwähnen noch zu behandeln, geht nicht nur an einer Kernfrage der Diskussion vorbei, sondern

macht die Darstellung und Argumentation einseitig und parteilich: sei es durch die Förderung eines bestimmten Ansatzes oder sei es durch das Interesse an einem „Kompromiß“. Mit der Möglichkeit von allgemeiner Akzeptanz wird unakzeptabel die zentrale Frage verdrängt. Denn die Frage lautet ja eben nicht, welche gut überlegten Ausnahmen es allenfalls geben darf, sondern, mit welchem Recht überhaupt von einer „Ausnahme“ über das Lebensrecht eines anderen gesprochen werden und über diesen verfügt werden darf.

Zwar sind gewisse Kapitel, wie vor allem der biologische Teil, oder die Diskussion gegenwärtiger Positionen ein sehr nützlicher Beitrag. Das vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, daß leider das von allen Autoren mitgetragene Ergebnis, „daß der ungeborene Mensch vom Zeitpunkt der Vereinigung von Ei- und Samenzelle an unter dem Schutz für Leib und Leben steht, der sich aus der Würde der Person ergibt“ (11), bei genauerem Hinsehen letztlich eine recht dünne Angelegenheit darstellt. Sicher ist jede Stimme mehr, die die sorglose und willkürliche Verfügung über einen anderen beschränken, die ethische Reflexion fördern will und der Achtung der Würde des Menschen dient, gut. Doch man sollte ehrlich und offen genug sein, um zuzugeben, daß man eigentlich an der Zulässigkeit der Verfügung und Herrschaft über andere festhält, wenngleich in sehr beschränktem Maße. Wer jedenfalls wie hier die Grundeinstellung, Lebensrecht als für eigene Verantwortung verfügbar zu halten, bestärkt, muß sich den harten Vorwurf gefallen lassen, faktisch einem „substantiellen Totalitarismus“ (EV 20) – wenngleich unbeabsichtigt – das Wort zu reden. Wo ungerechtfertigte Vorentscheidungen oder Einseitigkeiten vorliegen, fällt es schwer, ein selbstloses Suchen nach Wahrheit zu unterstellen. Gerade moralphilosophische wie moraltheologische Überlegungen müßten sensibel mit ihren Grundlagen umgehen, um nicht in den Verdacht zu geraten, bloß nach einer Rechtferti-

gung dafür zu schielen, was zuvor schon als erlaubt feststeht. Jedenfalls sollte ein Nachdenken einsetzen, wenn es im Gefolge des eigenen Ansatzes als unbedenklich erscheint, „über das Leben der Schwächsten und Schutzlosesten, vom ungeborenen Kind bis zum alten Menschen, verfügen zu können“ und damit das Recht aufhört, fest in der unantastbaren Würde der Person zu gründen, sondern das Leben dem Willen des Stärkeren unterworfen wird (EV 20). Denn sich der Wahrheit auch des eigenen Denkens zu stellen, befreit; im Dienste undurchschaubarer Interessen der Freiheit zu verharren, entfremdet.

L. JUZA

LEBEN- UND STERBENKÖNNEN

R. Harri WETZSTEIN

2. Auflage

Peter Lang Verlag, 1997

ISBN 3-906757-25-0

874 Seiten

Dieses umfangreiche, preisgekrönte, nun schon in 2. Auflage erschienene Standardwerk, das dem Thema Sterbehilfe gewidmet ist, verfolgt eine klare Tendenz, nämlich – Bezugnehmend auf KANT – das Hervorheben des Wertes der verantwortlichen Selbstbestimmung des Menschen, bis in den Tod hinein. Ausgehend von einem für Schweizer Verhältnisse konzipierten „utopischen Gesetzestext“, der in sogenannte „Patientenverfügungen“ umgegossen werden sollte, beleuchtet es das heikle Thema in philosophisch fundierter, im wahrsten Sinne des Wortes erschöpfender Weise von den verschiedensten Seiten aus: juristisch, psychologisch, soziologisch, ökonomisch, politisch und, last but not least, theologisch.

Die ominöse Verdrängung des Sterbens in unserer Zeit – der Tod selbst starb ja gesellschaftlich geradezu weg! – ist ein eigenartiges Phänomen,

das es in dieser Form früher nicht gegeben hat. Eine gute, humane, ja spirituelle Sterbebegleitung wird zwar allseits gefordert, findet de facto nach wie vor jedoch eher nur ausnahmsweise statt. Eine zentrale Frage des Werkes lautet: Wie sollen wir in der Praxis mit der Selbstaggressionsabsicht des um den Tod bittenden Schwerkranken umgehen? Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund einer bisher nicht thematisierten Kultur bzw. Unkultur der Leidensbewältigung: Wieviel Leiden, wieviel Elend soll der Sterbende aushalten müssen, wieviele Schmerzen können ihm zugemutet werden? Wieweit ist aber auch das Ertragen von Leiden im letzten Lebensstadium sinnvoll und persönlichkeitsbildend? Fördern oder *behindern* wir durch Sterbehilfe die „Ars moriendi“?

Wirft man einen Blick auf die gegenwärtige Lage der Palliativpflege, fällt sofort auf, daß nach wie vor eine eindeutige Priorität für die Option des bewußten, nicht völlig schmerzlosen Sterbens besteht. Vox populi, vox dei? Dabei wäre es für jedes Palliativteam ein leichtes, sich in schwierigen Situationen mit drastisch erhöhten Dosen, die zu einem „Morphiumdusel“ führen, pflegerisch Luft zu verschaffen.

Zentrum des Werkes ist aber – obwohl ans Ende gestellt – eine umfangreiche theologische Auseinandersetzung mit der eindeutigen Ablehnung des Christentums gegenüber *jedweder* Form von Suizid – bzw. Freitodhilfe. Obwohl der Verfasser hier rhetorisch besonders blendend (im wahrsten Sinn des Wortes!) argumentiert, erreicht er die eigentliche religiöse Ebene kaum. Sie verschließt sich gegenüber einer auf die Spitze getriebenen Intellektualität. Sätze wie: „Eine unbedingte Pflicht zum Leben heißt keine Selbstbestimmung mehr zu haben“ sprechen für sich. Und die Unterstellung, daß bekenntnishafte christliches Märtyrertum im Grunde genommen nichts anderes als eine besondere Form von Selbstmord gewesen sei, schlägt in die gleiche Kerbe. Das Recht, die geschenkte Eintrittskarte zum Leben, wenn es schwer wird, wieder zurückzugeben, läßt sich daraus jedenfalls nicht

ohne weiteres ableiten, schon gar nicht im Blick auf ein echtes christliches Denken, wenn gar von einem „Biedermeierargumentenkatalog“ gesprochen wird. Der Verfasser räumt zwar ein, daß sich das strikte Nein des Christen gegenüber jeder Form von Lebensverkürzung durchaus mit einer fortschrittsoffenen bestmöglichen Palliativ- und Terminalpflege in Einklang bringen lasse („das theologische Süppchen wird nicht immer so heiß gegessen wie gekocht“), aber die oft unmenschlich hart erscheinende Wirklichkeit des Sterbens verführt den stark kantianisch geprägten Autor immer wieder dazu, letztlich den Wert der „freien Selbstbestimmung des Menschen“ über alle anderen Werte zu stellen. Das hat natürlich mit Permissivität nichts zu tun, ist trotzdem aber höchst bedenklich.

Notwendigerweise muß der Verfasser zur tieferen Begründung seiner Thesen eine eigene Christologie entwickeln. Die gestattet den Freitod u. a. als Sühneleistung für eigene Sünden (!). Logische Folge: Ist der Freitod einmal gestattet, muß selbstverständlich auch die Hilfe dazu erlaubt sein. Und dem Schwerkranken wird auf diese Weise suggeriert, daß er ein Recht auf Sterbehilfe habe, denn auch Christus hätte nichts dagegen gehabt. Man kann dazu nur sagen: Schade um die große Mühe und um die vielen guten Gedanken in diesem Werk!

H. JUNGWIRTH

**SCHAM - EIN MENSCHLICHES GEFÜHL.
KULTURELLE, PSYCHOLOGISCHE
UND PHILOSOPHISCHE PERSPEKTIVEN**

Rolf KÜHN, Michael RAUB, Michael TITZE (Hrsg.)

Westdeutscher Verlag, 1997, Opladen

ISBN 3-531-12951-1

223 Seiten

Publikationen zum Thema „Scham“ sind in unserer Zeit verdunstender Werte sicher eine Seltenheit. Seit Jahrzehnten wurde der Abbau

angeblich überholter Tabus gerade auch im psychotherapeutischen Bereich von manchen Richtungen als wichtige Voraussetzung für therapeutischen Erfolg angesehen. Man ist also angesichts dieses Buchtitels überrascht und positiv gestimmt.

Die Herausgeber orten eine zunehmende Diskussion der Scham im humanwissenschaftlichen Bereich und möchten daher eine einführende Orientierung über deren verschiedene Dimensionen bieten. Dies geschieht in insgesamt 14 Aufsätzen namhafter Experten aus den Bereichen Psycho(patho)logie, Tiefenpsychologie, Soziologie, Philosophie, Mythologie und Literaturwissenschaft. Dabei fällt auf, daß ein systematisch-theologischer Beitrag zum Thema fehlt, obwohl richtigerweise das Titelbild die erste Ursache der Scham enthüllt. Es zeigt nämlich eine schöne Miniatur einer illustrierten Bibel aus dem 15. Jahrhundert, die den Garten Eden mit dem Sündenfall und die Vertreibung aus dem Paradies darstellt. Adam und Eva bedecken mit Blättern ihre Scham.

Nach einem Beitrag über „Identität, Scham und Schuld“ von Léon WURMSER, der anhand von Franz KAFKAS Roman „Der Prozeß“ zeigt, welch große Rolle die Scham bei innerpsychischen Konflikten und Identitätsproblemen spielt, gliedert sich das Buch in 2 große Teile:

I. Historisch-kulturanthropologische Aspekte

Im ersten Beitrag von Michael RAUB „Scham ein obsoletes Gefühl? – Einleitende Bemerkungen zur Aktualität eines Begriffs“ geht es zunächst um eine Bestandsaufnahme des schamlosen Zeitgeists. Scham wird als soziales Phänomen begriffen und die Beziehung Scham und Schuld angesprochen. Er zeigt auch, daß die Körperscham nicht verschwunden ist, sondern teils neue Formen angenommen hat. Als wesentliches Moment der Scham erläutert er deren Schutz- und Abgrenzungsfunktion. Die Präsenz der Scham sieht er in schambezogenen Hemmungen, wie Verlegenheit, Schüchternheit und Scheu. Sie werden heute zwar häufig

durch äußere Lockerheit überspielt, sind aber im Phänomen der „Angst vor den anderen“ zunehmend präsent.

Wolfgang BLANKENBURG „Zur Differenzierung zwischen Scham und Schuld“ analysiert sehr fachspezifisch aus psychotherapeutisch-analytischer Perspektive die Charakteristika von Scham- und Schuld erleben und stellt sie tabellarisch gegenüber. Dabei sieht er die Schamgefühle als elementarer und häufiger verkannt an, als die Schuldgefühle, was er für die Behandlung mancher Depressionen für wesentlich hält.

Philipp STEGER bietet in „Die Scham in der griechisch-römischen Antike“ eine philosophisch-historische Bestandsaufnahme von HOMER bis zum Neuen Testament. Entsprechend der sehr weiten Bedeutung des griechischen Wortes „aidos“, das lateinisch mit „verecundia“, „erubescencia“, „pudor“, „reverentia“ übersetzt wird, zeigt er äußerst interessant die vielen Gesichter der antiken Scham: Furcht-Scham, Gefühl der Scheu im Sinne von Ehrfurcht vor Eltern, Alten, gegenüber Vorgesetzten, ausgenommen die Götter. Aidos hat aber auch die Bedeutungen Schande, Schmach, Genitalien, Achtung, Ansehen, Dignität, Ehre, Geltung, Respekt, Würde. Alle diese Bedeutungen werden in ihrer Beziehung und Bedeutung gegenüber der antiken Welt behandelt. „Aidos“ hat also eine zentrale Lebensbedeutung, ist ein wichtiges Kriterium für das Glücksstreben, ja gehört als spezifischer Akt einer Person zur Grundstruktur des Humanen überhaupt. „Tiere haben keine ‘aidos’ – oder: Wer ohne ‘aidos’, also schamlos ist, der ist tierisch roh.“

Interessant auch der Bedeutungswandel im Neuen Testament. Scham ist nun nicht mehr – wie im Griechentum – primär ein sozialer Verhältnisbegriff, sondern ein religiöser. Er erhält die Funktion, eine durch Vertrauensbruch gestörte Beziehung zum mitmenschlichen Partner und d. h. zugleich auch zu Gott zu markieren. Gedanken über Gott als den Beschämenden, über die Christen, die sich nicht des

Evangeliums schämen sollen, Scham und Geschlechtlichkeit, sowie Scham als Demütigung anderer Christen, runden diesen Beitrag ab.

Zuk-Nae LEE befaßt sich dann mit dem Thema „Koreanisches Kultur- und Schamgefühl.“ In der taoistischen Kultur steht die Scham in enger Beziehung zum Gewissen und wird von dieser her verstanden. Gesichtswahrende Kultur und Schamgefühl, die Scham in der Familie und Scham in der modernen koreanischen Gesellschaft sind die weiteren Abschnitte dieses Beitrags.

Micha HILGERS behandelt „Die Infrarote Schamlosigkeit, Exhibitionismus, Voyeurismus und die elektronischen Medien“. Er stellt vor allem die Scham als Hüterin des Selbst und der Intimität heraus, sieht seelische Gesundheit „nicht zuletzt im Abwägen von Sich-Zeigen und Sich-Verbergen, in angemessener Selbsthüllung und Selbstverschlossenheit“. Er zeigt die distanzlose Schamlosigkeit der Medienwelt, deren neue, virtuelle Realität in der Beziehung zu Schaulust und Befriedigung des Zuschauers. Mit dem Blick auf Einschaltquoten wird der Schutz der Intimität geopfert.

Carlo SCHULTHEISS geht in seinem Aufsatz „Scham und Normen, Überlegungen aus sozialwissenschaftlicher und analytisch-philosophischer Sicht“ der Frage nach der Bewertung von Scham als soziale Norm und deren Beitrag zur sozialen Ordnung nach.

Der letzte Beitrag des ersten Abschnitts von Hermann GEISSBÜHLER und Willi NAFZGER befaßt sich mit „Scham und Schuld im Licht des Rechts sowie in den Erfahrungen und Reflexionen des Strafvollzugs.“ Dabei ist vor allem die Frage zentral, inwiefern aus dem Grundaffekt der Scham das Unrechtsbewußtsein und das Bewußtsein für sein Tun und Lassen verantwortlich zu sein, entsteht. Wichtige Themen sind auch das Recht der Wahrung der Würde der Person im Freiheitsentzug als unverlierbares Grundrecht, das Verbot erniedrigender Behandlung eines Gefangenen als Schutz von Schamgefühl und Würde. Erfahrungen und

Reflexionen aus dem Strafvollzug führen zu der wichtigen Erkenntnis, daß Schamängste oft eine entscheidende Rolle dabei spielen, die eigene Schuld zu verdrängen. Gerade diese fehlende Aufarbeitung der Schuld behindert entscheidend das Gelingen der Resozialisation. Die Weiterführung der Auseinandersetzung mit der Scham, gerade auch in diesem Bereich, ist unbedingt nötig.

II. Phänomenologisch-psychoanalytische Aspekte

Im zweiten Teil entwickelt zunächst Günther H. SEIDLER in dem Beitrag „Scham als Mittlerin zwischen Innen und Außen: von der Objektbeziehungstheorie zur Alteritätstheorie“ seine „Alteritätstheorie“, wonach jedes Schamempfinden ein wechselseitiger Prozeß zwischen zwei Personen ist. Mit diesem Instrumentarium gelangt er zu einer Neuinterpretation antiker Mythen um Narziß und Ödipus.

Sehr fachspezifisch im Sinn der philosophischen Richtung der Phänomenologie ist der nächste Beitrag von Rudolf BERNET: „Das Schamgefühl als Grenzgefühl, phänomenologische und psychoanalytische Betrachtungen zu Trieb und Wert.“

Den folgenden Beitrag von Mario JACOBY „Scham-Angst und Selbstwertgefühl“ hätte man sich als gut übersichtliche Einführung in die Thematik zu Beginn des Buches an Stelle von Léon WURMSERS Beitrag, der eigentlich eine Spezialuntersuchung ist, gewünscht. Gut gegliedert und gut lesbar erläutert JACOBY Scham als Grundaffekt das Gefühl menschlicher Würde, Psychologisches zu Funktion und

Bedeutung des Schamgefühls (seine Psychogenese) und geht zuletzt auch auf Pathologien im Schamverhalten und deren Psychotherapie ein.

Detailfragen behandeln die letzten drei Beiträge:

- Michael TITZE, „Das Komische als schamauslösende Bedingung“
- Wolfgang BLANKENBURG, „Funktionen der Scham“
- Rolf KÜHN/Michael TITZE, „Scham als reiner Affekt im Licht psychologisch- und radikal-phänomenologischer Reduktion.“

Am Ende des Buches finden sich ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis, ein Personen- und Sachregister.

Das Buch bietet für die Humanwissenschaften grundlegende Fachbeiträge. Man kann es nicht rasch durchlesen, sondern muß es studieren. Aufgrund der vielen Autoren besteht ein bißchen die Gefahr, den Überblick zu verlieren. Naturgemäß überschneiden sich manche Beiträge thematisch, was aber durchaus auch zu einem besseren und plastischeren Verständnis beiträgt. Es ist eine begrüßenswerte und interessante Neuerscheinung. Wenn man liest, wie zentral und spezifisch menschlich das Schamgefühl ist, ermißt man auch die ungeheure innere Zerstörung der Person, die nach 1968 um sich gegriffen hat.

Das Buch ist daher auch ein Plädoyer für eine Wiederentdeckung des Schamgefühls – auch außerhalb der Fachwissenschaft – und nicht nur als solches ein sehr wertvoller Beitrag!

R. KLÖTZL